

EINGEGANGEN

SoA

11. Dez. 2012

Zentrale Dienst

Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Meilen

(ZV KES Meilen)

Statuten

30. Juli 2012

Gültig ab 1. Oktober 2012

1. Bestand und Zweck

Art. 1ⁱ Bestand

¹Die Politischen Gemeinden des Bezirks Meilen bilden zusammen unter dem Namen «Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Meilen(ZV KES Meilen)» auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Sie konstituieren auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) vom 25. Juni 2012.

³Der Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich und erfordert:

- ¹mit Bezug auf den Zweck gemäss Art. 2 lit. a die Genehmigung des Regierungsrats,
- mit Bezug auf den Zweck gemäss Art. 2 lit. b die Zustimmung aller bisherigen Verbandsgemeinden.

Art. 2¹ Zweck

¹Der Verband bezweckt:

- a) Die Führung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB. Die KESB des Bezirkes Meilen erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- b) Die Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzrechtes, die von den Behörden der Verbandsgemeinden im Sinne des übergeordneten Rechts sicherzustellen sind (Fachstelle Erwachsenenschutz Bezirk Meilen FES).

²Der Zweckverband kann unter Beachtung dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder für vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Art. 3¹ Rechtspersönlichkeit und Sitz

¹Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Der Vorstand bestimmt den Sitz.

²Der organisationsrechtliche Sitz der KESB befindet sich in Küsnacht.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
- b) die Verbandsgemeinden;
- c) der Verbandsvorstand;
- d) die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6¹ Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin des Verbandsvorstands und ein Mitglied der Geschäftsleitung FES gemeinsam.

² Rechtsverbindliche Unterschrift für die KESB führen der Präsident bzw. die Präsidentin des Verbandsvorstands und der Präsident bzw. die Präsidentin der KESB gemeinsam.

³ Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche delegieren.

Art. 7 Bekanntmachung

¹ Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

² Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

³ Der Verbandsvorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 9¹ Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Abstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist die Gemeindevorsteherschaft der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 10¹ Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten stehen zu:

- a) die Einreichung von Initiativen;
- b) die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
- c) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 600'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.

2.2.2. Initiative

Art. 11 Gegenstand

¹Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

²Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes verlangt werden.

Art. 12¹ Zustandekommen

¹Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

Art. 13¹ Einreichung

Die Initiative ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Verbandsvorstandes schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der wahlleitenden Gemeindevorsteherschaft mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- a) die Änderung dieser Statuten;
- b) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
- c) die Auflösung des Verbandes.

Art. 15¹ Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 600'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
- b) die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans;
- c) die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts;
- d) die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Verbandsvorstand;
- e) den Erlass des Stellenplans für die Behördenmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB);
- f) die Genehmigung von Bauabrechnungen.

Art. 16¹ Beschlussfassung

¹ Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Änderung der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

³ Änderungen der Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

2.4. Der Verbandsvorstand

Art. 17 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden. Er konstituiert sich selbst.

Art. 18¹ Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandsvorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

- a) die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
- b) die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes;
- c) die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000;
- d) die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a. einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 150'000
 - b. jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000;
- e) die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;

- f) die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
- g) der Erlass und die Änderung eines Reglements über die Organisation und die Geschäftsführung des Zweckverbandes, welches insbesondere die Verantwortung, Aufgaben und Kompetenzen von ständigen Ausschüssen sowie der Geschäftsleitung regelt;
- h) die Bestimmung des Verbandssitzes;
- i) die Festsetzung des Stellenplans sowie die Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitungsmitglieder des FES;
- j) der Festsetzung des Stellenplans für das Sekretariat der KESB;
- k) die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten der KESB sowie der übrigen Behördenmitglieder und der Ersatzmitglieder unter Beachtung der Ernennungsvoraussetzungen gemäss § 6 EG KESR sowie die Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse;
- l) die Anstellung des Leiters oder der Leiterin des Sekretariats der KESB;
- m) die Festsetzung der Standorte der KESB und die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen;
- n) die administrative Aufsicht über die KESB;
- o) die Festsetzung der Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden gemäss Art. 29;
- p) die Genehmigung der Geschäftsordnung der KESB.

Art. 19¹ Bildung von Ausschüssen

¹ Der Vorstand kann in einem vom Vorstand zu erlassenden Organisationsreglement oder durch separaten Beschluss bestimmte Geschäfte einem Ausschuss des Vorstandes oder einzelnen Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

² Der Vorstand wählt einen Ausschuss, welcher für die Aufsicht über die FES und einen Ausschuss, welcher für die Aufsicht über die KESB zuständig ist. Kein Mitglied darf in beiden Ausschüssen tätig sein.

³ Einzelne Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 20¹ Einberufung und Teilnahme

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums des Verbandes oder auf Antrag der Gemeindevorsteherschaft einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern spätestens 15 Tage vor Sitzungsbeginn in einer Einladung schriftlich abzugeben.

² Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

³ Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 21 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

² Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.5. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 21a¹ Aufgaben und Kompetenzen

Die «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Meilen KESB» ist zuständig für:

1. die Erfüllung aller Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen;
2. den Erlass einer Geschäftsordnung für die eigene Tätigkeit;
3. die Anstellung der Mitarbeitenden des Sekretariats der KESB, unter Vorbehalt der Anstellung des Leiters bzw. der Leiterin der Zentralen Dienste durch den Vorstand.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 22 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbands amtiert die RPK Sitzgemeinde des Zweckverbands. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, in das Rechnungswesen des Verbands einzusehen.

Art. 23 Aufgaben

¹ Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag (Jahresbudget), Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

² Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

³ Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

Art. 24 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 25 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten die gleichen Anstellungs- und Besoldungsrichtlinien wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes.

Art. 26 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 27 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 28 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 29¹ Kostenverteiler

¹ Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Verband kann von den Verbandsgemeinden Vorschusszahlungen an die Betriebs- und Investitionskosten verlangen.

^{2a} Als allgemeine Kosten der Verbandstätigkeit gelten die Entschädigung des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission, die Personal- und Sachkosten des Verbandspersonals sowie weitere Personal- und Sachkosten, sofern sie nicht der FES oder der KESB zugeordnet werden können.

^{2b} Die allgemeinen Kosten der Verbandstätigkeit sowie die Betriebskosten der FES für Besoldungen und Sozialleistungen werden von den Verbandsgemeinden aufgrund der pro Mandatsführung in Anspruch genommenen Leistungen getragen. Die übrigen Betriebskosten der FES werden von den Verbandsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres) getragen.

^{2c} Die Kosten der KESB werden von den Verbandsgemeinden aufgrund der Anzahl Fälle (angeordnet durch KESB) getragen.

³ Ein allfälliges Betriebskostendefizit wird von den Verbandsgemeinden aufgrund der durchschnittlichen Beteiligung an den Betriebskosten in den drei vorangehenden Jahren getragen. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

⁴ Die Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden aufgrund der durchschnittlichen Beteiligung an den Betriebskosten in den drei der Kreditbewilligung vorangehenden Jahren getragen.

⁵ Leistungen, die aufgrund einer Vereinbarung gemäss Artikel 2 Abs. 2, erbracht werden, sind nach Aufwand (Vollkosten) abzugelten.

Art. 30 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 31¹ Haftung

Das kantonale Haftungsgesetz ist sinngemäss anwendbar. Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler für die allgemeinen Kosten der Verbandstätigkeit.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 32 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 33 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Meilen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

² Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 34¹ Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das nächstfolgende Jahresende aus dem Verband austreten. Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist rechtsgültig, wenn das zuständige Organ zustimmt.

² Der Austritt aus dem Kindes- und Erwachsenenschutzkreis bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Allfällige Entschädigungsansprüche austretender Gemeinden werden im Rahmen des Austrittsverfahrens bereinigt.

⁴ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 35 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 30.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 36¹ Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Vorliegen der rechtskräftigen Zustimmung der Verbandsgemeinden durch einen Beschluss des Vorstandes in Kraft. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, der indes lediglich deklaratorische Wirkung zukommt.

² Die Statutenergänzung betreffend die KESB tritt gestützt auf die §§ 3 und 77 des vom Kantonsrat noch zu erlassenden EG KESR bzw. auf die vom Regierungsrat noch zu erlassende Notverordnung nach Zustimmung der Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden auf den 1. Oktober 2012 in Kraft.

³ Sie bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 37¹ Akten

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, der KESB sämtliche vormundschaftlichen Akten und Unterlagen rechtzeitig in ordnungsgemässen Zustand zu übergeben.

Art. 38¹ Stellenplan und Anstellungen

Soweit aus Zeitgründen erforderlich, ist der Vorstand bis 31. Dezember 2012 für die Anstellung der Mitarbeitenden des Sekretariates der KESB zuständig.

Beschlussfassung der Verbandsgemeinden

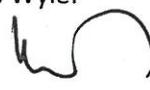
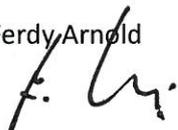
Vom Gemeinderat der Gemeinde Erlenbach beschlossen am 21. August 2012

Vertreten durch den Gemeindepräsidenten

und den Gemeindeschreiber

Ferdy Arnold

Hans Wyler



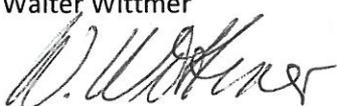
Vom Gemeinderat der Gemeinde Herrliberg beschlossen am 21. August 2012

Vertreten durch den Gemeindepräsidenten

und den Gemeindeschreiber

Walter Wittmer

Pius Rüdüsüli



Vom Gemeinderat der Gemeinde Hombrechtikon beschlossen am 4. September 2012

Vertreten durch den Gemeindepräsidenten

und den Gemeindeschreiber

Max Baur

Jürgen Sulger



Vom Gemeinderat der Gemeinde Küsnacht beschlossen am 22. August 2012

Vertreten durch den Gemeindepräsidenten

und den Gemeindeschreiber

Max Baumgartner

Peter Wettstein



Vom Gemeinderat der Gemeinde Männedorf beschlossen am 22. August 2012

Vertreten durch den Gemeindepräsidenten

und den Gemeindeschreiber

André Thouvenin

Johannes Friess



Vom Gemeinderat der Gemeinde Meilen beschlossen am 21. August 2012

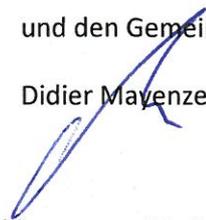
Vertreten durch den Gemeindepräsidenten

Christoph Hiller



und den Gemeindeschreiber

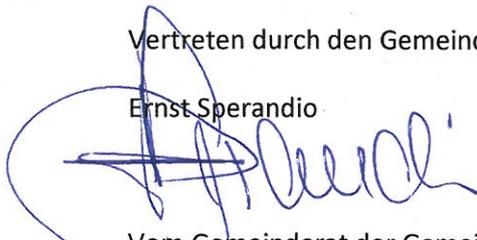
Didier Mayenzet



Vom Gemeinderat der Gemeinde Oetwil am See beschlossen am 21. August 2012

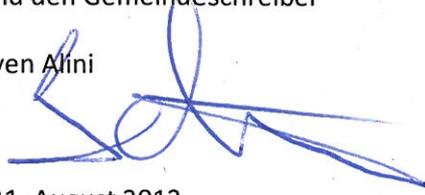
Vertreten durch den Gemeindepräsidenten

Ernst Sperandio



und den Gemeindeschreiber

Sven Alini



Vom Gemeinderat der Gemeinde Stäfa beschlossen am 21. August 2012

Vertreten durch den Gemeindepräsidenten

Karl Rahm



und den Gemeindeschreiber

Daniel Scheidegger



Vom Gemeinderat der Gemeinde Uetikon am See beschlossen am 30. August 2012

Vertreten durch den Gemeindepräsidenten

Urs Mettler



und die Gemeindeschreiberin

Claudia Oswald



Vom Gemeinderat der Gemeinde Zollikon beschlossen am 15. August 2012

Vertreten durch die Gemeindepräsidentin

Katharina Kull-Benz



und die Gemeindeschreiberin

Regula Bach



Vom Gemeinderat der Gemeinde Zumikon beschlossen am 20. August 2012

Vertreten durch den Gemeindepräsidenten

Hermann Zangger



und den Gemeindeschreiber

Thomas Kauflin



Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 1217 vom 28. November 2012

¹ Eingefügt durch RRB vom 28. November 2012. In Kraft seit 1. Oktober 2012.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber

A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, overlapping strokes.